

99150107016000

Ausländische Berufsqualifikationen als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter Anerkennung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009475/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150107016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikationen als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Einheitlicher Ansprechpartner Berufsanerkennung, Rettungssanitäter
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rettungssanitäterin, BQRL57, Rettungssanitäter
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/t/jlr-BQFGHArahmen> Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (HmbAPOrettSan) <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/t/jlr-RettSanAPOHA2023rahmen>
Teaser	Wenn Sie im Ausland eine Berufsqualifikation als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter erworben haben und in diesem Beruf in Deutschland arbeiten möchten, können Sie eine Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation beantragen.
Volltext	Die Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet, dass Sie diesen Beruf nur mit einer staatlichen Erlaubnis ausüben dürfen. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ zu führen und in dem Beruf zu arbeiten. Wenn Sie über einen ausländischen, vergleichbaren Abschluss verfügen und als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin in Deutschland tätig werden wollen, müssen Sie eine Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation beantragen.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag • Fragebogen zu den persönlichen Verhältnissen • Unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf mit vollständigen Angaben über Schulbildung,

Modul	Sachverhalt
	Ausbildung(en) und beruflichen Werdegang • Beglaubigte Kopie von Pass oder Personalausweis oder persönliche Vorlage des Originals • Meldebestätigung oder Stellennachweis oder Absichtserklärung, aus der hervorgeht, wo der Beruf zukünftig ausgeübt werden soll • Beglaubigte Kopie von Diplom und Prüfungszeugnis oder persönliche Vorlage der Originale • Nachweis der Schule/Ausbildungsstätte über die Dauer der Ausbildung • Nachweis der theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer mit Stundenzahlen pro Fach • Nachweis der praktischen Ausbildung (klinische Praktika) in den Funktionsbereichen/Abteilungen (mit Stundenzahlen) • Nachweise zu Art und Umfang der Abschlussprüfung: mündliche, schriftliche und praktische Prüfungsfächer Je nach Lage des Einzelfalls können weitere Unterlagen notwendig sein. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt in der Rubrik "Links".
Voraussetzungen	• Zwischen Ihrer Berufsqualifikationen und der Rettungssanitäter-Ausbildung in Deutschland bestehen keine wesentlichen Unterschiede. • Falls wesentliche Unterschiede bestehen, können Sie diese durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgleichen.
Kosten	45,00 EUR - 350,00 EUR. Wird Ihr Antrag abgelehnt, fallen 75% der Gebühren an.
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und teilt Ihnen die Entscheidung schriftlich mit.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer der Bearbeitung kann einzelfallbezogen sehr unterschiedlich sein.
Frist	Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.justiz-dolmetscher.de/ https://www.justiz-dolmetscher.de/ https://fhh1.hamburg.de/Dibis/merk/Merkblatt_Anerkennung_auslaendischer_Rettungssanitaeterausbildung_neu.pdf https://fhh1.hamburg.de/Dibis/merk/Merkblatt_Anerkennung_auslaendischer_Rettungssanitaeterausbildung_neu.pdf
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten zu beachten.
Rechtsbehelf	Widerspruch Klage
Kurztext	• Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ in Deutschland ist reglementiert. • Ausübung des Berufs nur mit staatlicher Erlaubnis möglich. • Die Erlaubnis berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und im Beruf zu arbeiten. • Bei ausländischem, vergleichbarem Abschluss muss eine Anerkennung der Berufsqualifikation beantragt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)